
Allgemeine Reisebedingungen

Intakt-Reisen GmbH & Co KG (www.intakt-reisen.de) ist ausschließlich Vermittler touristischer Leistungen. Die nachfolgenden Veranstalter-Reisebedingungen entsprechen dem letzten Stand, der uns durch den Veranstalter dieser Reise mitgeteilt wurde und beziehen sich explizit nur auf die Reisen, in welcher die direkte Verlinkung hierauf erfolgt. Für die Rechtsgültigkeit dieser Reisebedingungen kann Intakt-Reisen GmbH & Co. KG nicht verantwortlich gemacht werden.

An dieser Stelle möchten wir Sie über unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen informieren, die die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a-y BGB ergänzen und, soweit wirksam vereinbart, Bestandteil des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Pauschalreisevertrages sind. Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie die Bedingungen in Ruhe durch. Sollten sich Fragen ergeben, stehen wir Ihnen zur Beantwortung gerne zur Verfügung.

I. Abschluss des Reisevertrages

1. Ein Vertrag kommt nach der gesetzlichen Regelung stets erst in dem Zeitpunkt zustande, in dem verbindliche Vertragserklärungen beider Seiten (Angebot und rechtzeitige deckungsgleiche Annahme) in der vereinbarten Form vorliegen. Die Reisebeschreibung in Katalog oder Internet (im Folgenden „Ausschreibung“, vgl. Ziffer XIV) ist kein Angebot im Rechtsinn, sondern geht den Vertragserklärungen voraus (invitatio ad offerendum).

Die Rollen bei der Abgabe des Angebots können wechseln, typischerweise stellt die formfrei mögliche Anmeldung des Kunden das Angebot auf Abschluss eines Reisevertrages dar, an das er bis zum Zugang einer deckungsgleichen Annahme in Textform (Reisebestätigung) durch die der Veranstalter bis maximal 14 Tage ab Anmeldung gebunden ist. Eine durch ein Computerreservierungssystem oder sonstig im Reisebüro erstellte Vormerkungs-, Anmeldungs- oder Optionsbestätigung ersetzt diese Reisebestätigung nicht, sondern dokumentiert nur den Inhalt der Anmeldung.

2. Reisebüros sind nicht bevollmächtigt, vom Inhalt der Ausschreibung, dieser Reisebedingungen oder der Reisebestätigung abweichende Zusicherungen oder Vereinbarungen vorzunehmen.

II. Sonderfall Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht nach den §§ 312 ff. BGB besteht für Reiseverträge nur dann, wenn diese Verträge außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind und entsprechende mündliche Verhandlungen dort nicht aufgrund vorhergehender Terminvereinbarung durch den Kunden als Verbraucher geführt wurden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsregelungen, vergleiche Ziffer VII und Ziffer XI Abs. 4.

III. Ausführendes Luftfahrtunternehmen

Die EU-Verordnung Nr. 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet Reiseveranstalter, Reisevermittler und Vermittler von Beförderungsverträgen, die Kunden über die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft vor der entsprechenden vertraglichen Flugbeförderungsleistung zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei Anmeldung noch nicht der Fall ist, muss zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft angegeben werden. Bei Wechsel der Fluggesellschaft

nach erfolgter Anmeldung ist der Kunde unverzüglich zu unterrichten.

IV. Vertragliche Leistungen/Leistungsänderungsvorbehalt

1. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus den beiderseitigen Erklärungen bei Vertragsschluss und den dort in Bezug genommenen Dokumenten (vgl. Ziffer I Abs.1) und wird in der übermittelten Reisebestätigung zusammengefasst.

Eventuelle besondere Vereinbarungen mit dem Veranstalter, die aus Beweisgründen in Textform getroffen werden sollten, gelten vorrangig.

2. Unternehmungen, die in den vertraglichen Vereinbarungen als „Gelegenheit“, „Möglichkeit“ oder „Extratour“ bezeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der geplanten vertraglichen Leistungen, evtl. mit ihnen verbundene Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten.

3. Soweit der Veranstalter gemäß den vertraglichen Vereinbarungen die Beantragung von Visa oder ähnlichen Dokumenten übernimmt, erfolgt dies im Auftrag des Kunden (Geschäftsbesorgung). Die Erteilung der Visa selbst durch die zuständigen Behörden ist nicht Bestandteil der Leistungsverpflichtung des Veranstalters.

4. Bei der Planung unserer Reisen haben wir die Rahmenbedingungen und ihre Entwicklung, soweit bekannt oder absehbar, bestmöglich berücksichtigt und einkalkuliert.

Durch hoheitliche Maßnahmen, sicherheitsrelevante Entwicklungen, Witterungs- und Natureinflüsse sowie Änderung der Flugpläne kann es auch kurzfristig zur Notwendigkeit von Abweichungen von der ursprünglichen Planung kommen. Wir behalten uns daraus resultierende, notwendige Änderungen (beispielsweise Änderung von Flugstrecken und Fluggesellschaften, Änderung von Zeitpunkt und Reihenfolge der Programmpunkte, Austausch von Teilen des Programms, Personenänderungen etc.) im angemessenen Umfang vor. Wir bemühen uns, Sie frühzeitig von solchen Änderungen zu unterrichten, und sind stets bestrebt, diese möglichst gering zu halten. Ihre Rechte und Ansprüche im Fall einer erheblichen Änderung bleiben dadurch stets unberührt. Unerhebliche, rechtzeitig und ordnungsgemäß gemäß § 651 f Abs. 2 BGB mitgeteilte, vorbehaltene Änderungen werden Vertragsinhalt.

Im Fall einer mangelhaften Erbringung der geänderten Leistung bleiben insoweit Ihre Rechte und Ansprüche ebenfalls unberührt.

V. Sicherungsschein/Anzahlung/Zahlung

1. Wenn Reiseleistungen infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Reiseveranstalters ausfallen, ist über den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsschein die Rückzahlung des gezahlten Reisepreises und bei bereits erfolgtem Reiseantritt die Rückbeförderung gewährleistet, soweit die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise ist. Absicherer ist dabei der Deutsche Reisesicherungsfonds (Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH). Alle Zahlungen auf den Reisepreis sind nur bei Vorliegen des Sicherungsscheines zu leisten. Er findet sich auf der Rückseite des ersten Blattes der Reisebestätigung.

2. Voraussetzung der Fälligkeit aller Zahlungen auf den Reisepreis ist der Zugang von Reisebestätigung und Sicherungsschein. Ab/mit diesem Zeitpunkt kann der Veranstalter eine Anzahlung von 20 %, höchstens jedoch einen Betrag von 1000 € pro Reiseteilnehmer fällig stellen, den restlichen Reisepreis frühestens am 20. Tag vor Reiseantritt. Innerhalb dieses Rahmens ergibt sich der genaue Fälligkeitszeitpunkt aus der Buchungsbestätigung.

3. Mit Erhalt der Buchungsbestätigung sind die fälligen Prämien für vermittelte Versicherungen in voller Höhe auszugleichen.

4. Ohne vollständige Zahlung des fälligen Reisepreises besteht kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch den Veranstalter.

VI. Preisänderung nach Vertragsschluss

1. Der Veranstalter ist berechtigt, den bestätigten Reisepreis zu erhöhen, soweit die begehrte Erhöhung sich unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten
 - a) Änderung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger
 - b) einer Änderung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen (Touristenabgaben; Hafengebühren oder Flughafengebühren sowie Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Beförderung; Einreise-, Aufenthalts- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren)
 - c) oder der Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt.

Der Kunde kann eine Senkung des Reisepreises und Berechnung des neuen Reisepreises nach dem folgenden Absatz 2 verlangen, soweit eine begehrte Senkung sich unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten Änderung der in Satz 1 aufgeführten Positionen ergibt und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Soweit für den Veranstalter in diesem Zusammenhang Verwaltungskosten entstehen, können diese in tatsächlich entstandener Höhe vom errechneten Ermäßigungs- bzw. Erstattungsbetrag abgezogen werden, sie sind auf Verlangen des Kunden nachzuweisen.

2. Der Reisepreis wird maximal um den Betrag verändert, der sich bei Addition der Änderungsbeträge der in Abs. 1 genannten Kostenbestandteile ergibt. Soweit einschlägige Änderungen die Reisegruppe als Gesamtheit betreffen, werden sie zunächst pro Kopf umgelegt.

Zur Ermittlung des Umlagebetrages wird – je nachdem, was für die Kunden günstiger ist – entweder die konkret erwartete oder die ursprünglich kalkulierte durchschnittliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

3. Der Veranstalter muss dem Kunden eine solche Preiserhöhung unter Angabe des Erhöhungsgrundes spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich unter Mitteilung der Berechnung mitteilen.
4. Eine Preiserhöhung bis zu 8 % ist einseitig wirksam. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 8 %, kann der Veranstalter den Kunden spätestens am 21. Tag vor Reiseantritt auffordern, innerhalb angemessener Frist entweder die angebotene Preiserhöhung anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Nach ausdrücklicher Annahme oder fruchtlosem Verstreichen einer solchen Frist gilt das Angebot als angenommen.

Wählt der Kunde stattdessen den Rücktritt, so erhält er den Reisepreis unverzüglich zurück, Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben unberührt (§ 651i Abs. 3 Nr. 7 BGB).

VII. Rücktritt des Kunden /Vertragseintritt eines Ersatzteilnehmers/Umbuchung / Zusatzkosten

1. Ein Recht zum kostenfreien Rücktritt besteht unter den Voraussetzungen der Ziffer VI Abs. 4 (Preiserhöhung über 8 %) oder bei einer erheblichen Änderung eines wesentlichen Bestandteils der Reiseleistung sowie bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Durchführung der Pauschalreise bzw. der Beförderung von Personen an den Bestimmungsort durch unvermeidbare außergewöhnliche Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe (§ 651h Abs. 3 BGB). Ansonsten ist der Rücktritt des Kunden (Storno) vor Reiseantritt jederzeit möglich, zieht jedoch einen Entschädigungsanspruch nach sich. Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes bestimmt wird, gelten dafür die nach den Vorgaben des § 651h Abs. 2, Satz 1 BGB ermittelten nachstehenden Entschädigungspauschalen als vereinbart:

A. Flugreisen

bis inkl. 91. Tag vor Reisebeginn 20 %

ab 90. bis inkl. 31. Tag vor Reisebeginn 40 %

ab 30. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn 50 %

ab 21. bis inkl. 2. Tag vor Reisebeginn 60 %

ab 1. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtantritt 85 %

B. Bus- und Bahnreisen sowie Reisen ohne Anreise bzw. mit Eigenanreise

bis inkl. 91. Tag vor Reisebeginn 20 %

ab 90. bis inkl. 31. Tag vor Reisebeginn 40 %

ab 30. bis inkl. 2. Tag vor Reisebeginn 50 %

ab 1. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtantritt 85 %

C. Sonderreisen

bis inkl. 121. Tag vor Reisebeginn 20 %

ab 120. bis inkl. 91. Tag vor Reisebeginn 35 %

ab 90. bis inkl. 61. Tag vor Reisebeginn 60 %

ab 60. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn 70 %

ab 21. bis inkl. 2. Tag vor Reisebeginn 80 %

ab 1. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtantritt 90 %

D. Einzelne Reisen mit speziellem Hinweis bei der Ausschreibung

bis inkl. 121. Tag vor Reisebeginn 20 %

ab 120. bis inkl. 91. Tag vor Reisebeginn 35 %

ab 90. bis inkl. 61. Tag vor Reisebeginn 60 %

ab 60. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn 70 %

ab 21. bis inkl. 2. Tag vor Reisebeginn 80 %

ab 1. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtantritt 90 %

Die Berechnung des Entschädigungsbetrags erfolgt entsprechend dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung und prozentual aus dem Gesamtreisepreis des betroffenen Kunden. Der Veranstalter ist auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen, dem Kunden bleibt also die Möglichkeit des Gegenbeweises, dass kein oder ein geringerer Entschädigungsanspruch entstanden ist, ausdrücklich unbenommen.

2. Innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch im Regelfall nicht später als sieben Tage vor Beginn der Reise, kann der Kunde unter Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (zum Beispiel Brief, E-Mail, Fax) verlangen, dass ein von ihm benannter Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.

Der Veranstalter kann dem Eintritt widersprechen, wenn der Dritte den vertraglichen Reiseerfordernissen nicht genügt. Nach Eintritt in den Vertrag haften ursprünglicher und neuer Reiseteilnehmer gemeinsam als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt tatsächlich entstehenden Mehrkosten, die nur in angemessenem Umfang gefordert werden dürfen. Der ursprüngliche Reiseteilnehmer erhält einen entsprechenden Kostennachweis.

3. Umbuchungen (z. B. von Reiseterrain, Reiseziel, Unterkunft, Beförderungs- oder Tarifart, bei Flugreisen auch der Buchungsklasse und der Flugverbindungen) sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den in Abs. 1 genannten Bedingungen (Rücktrittsentschädigung) und parallele Neuanmeldung möglich. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der Leistung. Ändert sich bei Busreisen lediglich der Abreiseort, werden bis zum 8. Tag vor Reisebeginn zusätzlich zum neu berechneten Reisepreis nur 25 € pro Person für die Umbuchung in Rechnung gestellt.

4. Fallen durch vom Kunden zu vertretende Umstände ohne mitwirkendes Verschulden durch den Veranstalter bei der Vorbereitung oder Durchführung der Reise zusätzliche Kosten für Vertragsleistungen an (z. B. wegen einer erforderlichen kostenpflichtigen Flugreservierungs-/ Ticketänderung bei fehlerhaften Namensangaben des Kunden), kann der Veranstalter verlangen, dass der Kunde diese ersetzt.

5. Zahlungspflicht und Fälligkeit hinsichtlich der Rücktrittsentschädigung

sind unabhängig von Erstattungspflichten durch eine Reiserücktrittsversicherung.

Die Pflicht zur Zahlung der Versicherungsprämie wird vom Rücktritt nicht berührt.

VIII. Absagevorbehalt bei Mindestteilnehmerzahl

1. Wird eine in der Ausschreibung oder im sonstigen Inhalt des Reisevertrages festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann der Veranstalter bis spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten.

2. Die bei der Reise festgelegte Mindestteilnehmerzahl gilt auch für zusätzlich buchbare Ausflüge.

IX. Reiseausschluss wegen besonderer Umstände

Der Veranstalter kann vor Reiseantritt und während der Reise aus wichtigem Grund den Kunden von der Teilnahme an der Reise ganz oder teilweise ausschließen, soweit die Teilnahme des Kunden an der Reise für den Veranstalter aus Gründen aus der Sphäre des Kunden unzumutbar ist. Dies kann insbesondere vorliegen, wenn der Reiseablauf vom Kunden nachhaltig gestört oder gefährdet wird und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder nicht abgeholfen werden kann. Reiseleiter sind zum Ausspruch der in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen bevollmächtigt.

X. Haftung des Veranstalters als Reiseveranstalter und im Sonderfall der Vermittlung

1. Die reisevertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wird auf den dreifachen Reisepreis des Kunden beschränkt, soweit ein Schaden nicht schuldhaft vom Veranstalter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde.
2. Die vertragliche Haftung aus der Vermittlung von Leistungen Dritter (die ausnahmsweise und dann ausdrücklich in fremdem Namen erfolgt), wird auf den dreifachen Preis der vermittelten Leistung beschränkt, soweit weder ein Körperschaden vorliegt noch der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters beruht, es sei denn, dass ein Fall des § 651x, des § 651v Abs. 3 oder des § 651w Abs. 4 BGB vorliegt. Die Haftung des Dritten bleibt hiervon unberührt.
3. Die Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung wird, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, für Schäden, die 4100 € übersteigen und nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis des Kunden bzw. – im Sonderfall der Vermittlung – auf den dreifachen Preis der vermittelten Leistung beschränkt.
4. Weitere Haftungsbeschränkungen können sich (gemäß § 651p BGB) aus internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften ergeben.

XI. Obliegenheiten und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

1. Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann diese verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
 2. Leistet der Veranstalter nicht innerhalb einer vom Kunden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann dieser selbst Abhilfe schaffen und Ersatz für erforderliche Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist nicht nötig, wenn der Veranstalter Abhilfe verweigert oder die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Kunden geboten ist.
 3. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Leistung kann der Kunde einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen. Daneben bestehen gegebenenfalls Ansprüche auf Schadensersatz.
- Sämtliche genannte Ansprüche entfallen, soweit der Kunde den Mangel schuldhaft nicht unverzüglich anzeigt und dadurch keine Abhilfe erfolgen kann.
4. Zum Recht auf Kündigung und zu weiteren Einzelheiten von Minderung und Schadensersatz siehe § 651k bis § 651o BGB.

XII. Rechte und Pflichten der Reiseleitung/ Beistandsverpflichtung

Reiseleitungen und/oder örtliche Vertretungen sind beauftragt, während der Reise Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen entgegenzunehmen und für Abhilfe zu sorgen, sofern diese möglich und erforderlich ist. Sie sind nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz mit Wirkung gegen den Veranstalter anzuerkennen oder entgegenzunehmen.

Ebenso sind sie beauftragt, dem Kunden den vom Veranstalter nach § 651q BGB geschuldeten angemessenen Beistand zu gewähren, falls der Kunde während der Reise in Schwierigkeiten gerät. Zu den sonstigen Befugnissen der Reiseleitung vgl. Ziffer IX.

XIII. Verjährung

Vertragliche Ansprüche des Kunden wegen nicht vertragsgerechter Erbringung von Reiseleistungen verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

XIV. Gültigkeit der Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgte im Juni 2025. Naturgemäß ist nur der zu diesem Zeitpunkt bekannte Stand wiedergegeben.

XV. Gerichtsstand/Rechtswahl

Ergänzend gelten für vom Veranstalter veranstaltete Reisen die gesetzlichen Bestimmungen, also insbesondere die §§ 651a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit für den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist. Sind Kunden nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz und/oder haben sie ihren Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz, so gelten deutsches Recht und der Gerichtsstand in Deutschland als vereinbart.

Datenschutz:

Personenbezogene Daten

Zwecke der Verarbeitung

Der Veranstalter verarbeitet Kundendaten zur Reisedurchführung, Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung [Art. 6 Abs.1 lit. b der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)] sowie zu Werbezwecken für eigene Angebote (Art. 6 Abs.1 lit. f DSGVO). Bei der Verarbeitung unterstützen uns teilweise externe Dienstleistungspartner, auch in Drittländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung gespeichert, mindestens jedoch entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Betroffenenrechte

Für die Wahrnehmung Ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Art. 15 bis Art. 20 der DSGVO genügt eine kurze Mitteilung. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Seite. Auf das Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) wird hingewiesen.

Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist der Veranstalter.

Für interne Verwaltungszwecke werden personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet und übermittelt (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Verwendung für Werbezwecke

Der Verwendung Ihrer Daten zu Werbezwecken können Sie jederzeit widersprechen (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Eine kurze Mitteilung, am besten per Mail (Kontakt Daten siehe unten), genügt.

Inklusion und Barrierefreiheit

Auf einer Reise des Veranstalters nutzt dieser diverse Transportmittel wie Busse, Boote oder Jeeps und übernachten in verschiedenen Unterkünften vom Zeltcamp bis zum 5-Sterne-Hotel – und treffen dabei weltweit auf die unterschiedlichsten Standards. Da wir weder im öffentlichen Raum noch bei den Transportmitteln und Unterkünften durchgängig Barrierefreiheit garantieren können, sind unsere Reisen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität und anderen Behinderungen oder Handicaps im Allgemeinen nicht geeignet. Die Erfahrung zeigt aber: Mit einer gewissen Kompromissbereitschaft und in Begleitung einer Person, die Sie unterstützt, sind einzelne Reisen aus dem Veranstalter-Programm durchaus möglich. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dessen Reiseleiterinnen und Reiseleiter keine zusätzlichen Assistenzaufgaben übernehmen

können.

Außergerichtliche Streitbeilegung

Der Veranstalter ist derzeit gesetzlich nicht verpflichtet, an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, und behält sich die Entscheidung über eine freiwillige Teilnahme an einem solchen Verfahren im Einzelfall vor.

Stand: November 2025

Datenschutzerklärung

I. Warum sollten Sie diese Erklärung lesen?

Auf eine gute und transparente Information der Kunden und Interessenten des Veranstalters legt dieser größten Wert. Alle Daten, die im Rahmen der Nutzung der Internetseiten des Veranstalters anfallen oder die Sie an diesen übermitteln, verarbeitet der Veranstalter ausschließlich zu den hier genannten Zwecken und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Nachfolgend hat der Veranstalter wichtige Informationen zum Schutz Ihrer Daten und zu Ihren Rechten für Sie zusammengestellt.

II. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist:

der Veranstalter.

Für interne Verwaltungszwecke werden personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet und übermittelt (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

III. Buchung von Reiseangeboten, Anforderung von Katalogen und Newsletter und sonstige Informationsanfragen

Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten zur Durchführung von Anforderungen und Anfragen, zur Reisedurchführung, Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung (Art. 6 Abs. 1 lit. b der DSGVO) sowie zu Werbezwecken für eigene Angebote (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Bei der Verarbeitung unterstützen uns teilweise externe Dienstleistungspartner, auch in Drittländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums.

Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung gespeichert, mindestens jedoch entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Für die Wahrnehmung Ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Art. 15 bis Art. 20 der DSGVO genügt eine kurze Mitteilung an den Veranstalter.

Auf das Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) wird hingewiesen.

Verwendung für Werbezwecke

Der Verwendung zu Werbezwecken können Sie jederzeit widersprechen (Art. 21 Abs. 2 DSGVO), eine kurze Mitteilung an den Veranstalter genügt.

IV. Bewerberinnen und Bewerber auf Stellenangebote des Veranstalters

Welche Daten von Ihnen werden vom Veranstalter verarbeitet? Und zu welchen Zwecken?

Der Veranstalter verarbeitet die Daten, die Sie ihm im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung zugesendet haben, um Ihre Eignung für die Stelle (oder ggf. andere offene Positionen in unseren Unternehmen) zu prüfen und das Bewerbungsverfahren durchzuführen.

Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das?

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in diesem Bewerbungsverfahren ist § 26 BDSG in der ab dem 25.5.2018 geltenden Fassung. Danach ist die Verarbeitung der Daten zulässig, die im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind.

Sollten die Daten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens ggf. zur Rechtsverfolgung erforderlich sein, kann eine Datenverarbeitung auf Basis der Voraussetzungen von Art. 6 DSGVO, insbesondere zur Wahrnehmung von berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erfolgen. Das Interesse des Veranstalters besteht dann in der Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Daten von Bewerberinnen und Bewerbern werden im Falle einer Absage nach 6 Monaten gelöscht. Für den Fall, dass der Veranstalter Ihre Daten für Bewerbungszwecke länger behalten möchte, wird dieser Sie aktiv anschreiben und um Ihre Erlaubnis bitten.

An welche Empfänger werden die Daten weitergegeben?

Ihre Bewerberdaten werden nach Eingang Ihrer Bewerbung von der Personalabteilung gesichtet. Geeignete Bewerbungen werden intern an die Abteilungsverantwortlichen für die jeweils offene Position weitergeleitet. Im Unternehmen haben grundsätzlich nur die Personen Zugriff auf Ihre Daten, die dies für den ordnungsgemäßen Ablauf unseres Bewerbungsverfahrens benötigen.

V. Nutzung der Internetseiten

Die nachfolgenden Hinweise dieser Datenschutzerklärung gelten für die Nutzung aller unter der Domain des Veranstalters erreichbaren Internetseiten. Sie betrifft die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung (nachfolgend: „Verwendung“) Ihrer personenbezogenen Daten (nachfolgend: „Daten“). Personenbezogene Daten sind beispielsweise Ihr Name und Ihre Anschrift, gegebenenfalls Ihre E-Mail und IP-Adresse oder andere Ihnen zuordenbare anfallende Nutzungsdaten.

Allgemeine Hinweise zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten/Nutzungsprofile

Bei jedem Zugriff eines Nutzers auf Internetseiten und bei jedem Abruf einer Datei fallen aus technischen Gründen zwangsläufig bestimmte Daten über diesen Zugriff an, z.B. über den Zeitpunkt, die Anzahl und Dauer der Besuche einzelner Seiten, und werden auf unserem Server gespeichert. Diese Daten sind nicht personenbezogen. Unter Umständen kann die IP-Adresse Ihres Rechners personenbezogen sein, die der Veranstalter entweder nicht oder nur anonymisiert und jeweils im gesetzlich zulässigen Rahmen verwendet. Für den reinen Besuch und die Recherche auf den Internetseiten des Veranstalters ist es ansonsten nicht erforderlich, Angaben zu personenbezogenen Daten zu machen und solche werden nicht erhoben.

Bei einer weitergehenden Nutzung des Internetangebots des Veranstalters sind als Pflichtangaben jeweils nur diejenigen Informationen vorgesehen, die dieser zwingend, etwa für die Bearbeitung Ihrer Anfragen, benötigt. Darüber hinaus gehende Angaben können Sie gerne nach eigenem Ermessen vornehmen.

Abgesehen von bei der Erhebung gesondert angegebenen Zwecken werden die Daten ausschließlich statistisch ausgewertet und für die Weiterentwicklung unserer Internetseiten verwendet.

Sofern Sie im Forum des Veranstalters selbst Beiträge verfassen wollen, benötigt dieser hierfür Ihre E-Mail-Adresse sowie einige weitere Angaben. Hierbei gelten zudem zusätzlich die Allgemeinen Nutzungsbedingungen des Veranstalters.

Einsatz von Cookies

Der Veranstalter nutzt sogenannte „Cookies“ – das sind Text-Informationen-Dateien, die Ihr Browser auf Ihrem Computer abspeichert – um die Funktionalität seiner Internetseiten sicherzustellen und den Nutzungskomfort für Sie zu erhöhen.

Der Veranstalter verwendet die Technik der Cookies, um Ihren Rechner während eines Besuchs der Webseiten des Veranstalters beim Wechsel von einer Seite zu einer anderen Seite identifizieren zu können und auch das Ende eines Besuchs festzustellen. Ferner können mit Hilfe der Cookies des Veranstalters bereits von Ihnen betrachtete Reiseangebote gemerkt werden und Sie können sich diese bei einem späteren Besuch noch einmal anzeigen lassen.

Die meisten der Cookies des Veranstalters werden gelöscht, wenn Sie Ihre Browser-Sitzung beenden. Lediglich die Cookies mit den von Ihnen betrachteten Angeboten bleiben aus vorgenannten Gründen länger bestehen, eine Auswertung durch den Veranstalter erfolgt aber nicht.

Die meisten Browser akzeptieren Cookies automatisch, bieten aber die Möglichkeit an, Cookies abzulehnen, oder vor dem Speichern auf Ihrem Computer eine Warnung anzuzeigen. Für die technisch störungsfreie Nutzung des Angebots des Veranstalters ist es erforderlich, Cookies zuzulassen. Sie können auch ohne Cookies die Internetseiten des Veranstalters besuchen, allerdings nur mit Einschränkungen.

Eine Erhebung oder Speicherung von personenbezogenen Daten findet in den Cookies des Veranstalters nicht statt.

Anonymisierte Reichweitenanalyse

Der Veranstalter nutzt auf seiner Website die Open-Source-Software Matomo (ehemals Piwik) zur Reichweitenanalyse. Der Veranstalter ist durch die Auswertung der gewonnenen Daten in der Lage, Informationen über die Nutzung der einzelnen Komponenten seiner Webseite zusammenzustellen. Dies hilft dem Veranstalter dabei dessen Online-Angebot und dessen Nutzerfreundlichkeit stetig zu verbessern. In diesen Zwecken liegt auch das berechtigte Interesse des Veranstalters in der Verarbeitung der Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Durch die nachfolgend beschriebene Anonymisierung wird dem Interesse der Nutzer an deren Schutz personenbezogener Daten hinreichend Rechnung getragen.

Zur Anonymisierung ist Matomo vom Veranstalter so konfiguriert, dass die IP-Adressen der Besuche nicht vollständig gespeichert werden, sondern die letzten beiden Bytes der IP-Adresse maskiert werden (Bsp.: 192.168.xxx.xxx). Auf diese Weise ist eine Zuordnung der gekürzten IP-Adresse zum aufrufenden Rechner nicht mehr möglich.

Da Matomo auf den Servern des Veranstalters installiert ist und betrieben wird, verbleiben alle anfallenden Informationen und die Verarbeitung in der Verantwortung des Veranstalters. Dieser greift für diese Reichweitenanalyse nicht auf externe Dienste zurück.

Ihnen steht ein gesondertes Widerspruchsrecht betreffend der anonymisierten Analyse Ihres Surfverhaltens auf den Seiten des Veranstalters zu. Selbstverständlich respektiert der Veranstalter Ihren Widerspruch, bittet Sie aber zu bedenken, dass der Veranstalter als Betreiber dieser Website dann keine Möglichkeit hat, aus Ihren Aktionen zu lernen und bspw. die Benutzerfreundlichkeit für Sie und andere Besucher zu verbessern.

Die anonymisierte Erfassung Ihres Website-Besuches durch Matomo-Webanalyse können Sie nachfolgend ändern (Opt-In und Opt-Out):

Ein von Ihnen erklärter Widerspruch wird in Form eines Cookies bei Ihnen abgelegt. Wenn Sie in Ihrem Browser Ihre Cookies löschen, entfällt damit die Wirkung eines erklärten Widerspruchs, sie müssen einen solchen beim nächsten Besuch erneut erklären. Gleiches gilt, wenn Sie die Seiten des Veranstalters mit einem anderen Webbrowser oder Computer besuchen.

Statistik Cookies – erweiterte Reichweitenanalyse

Das oben beschriebene und vom Veranstalter eingesetzte Verfahren zur anonymisierten Reichweitenanalyse mit Matomo verzichtet auf die Verwendung von Cookies. Damit sind verschiedene Auswertungen, die auf einer Wiedererkennung eines Besuchers unserer Website basieren, systematisch nicht möglich. So kann bspw. eine Online-Bestellung, die während eines späteren Besuchs erfolgt, nicht einem vorausgegangenem Besuch zugeordnet werden, der zur Angebots-Recherche dafür diente.

Da viele der Interessenten des Veranstalters über einen längeren Zeitraum wiederholt dessen Website besuchen, kann der Veranstalter durch die Auswertung wiederkehrender Besuche zusätzliche Informationen gewinnen, um dessen Online-Angebot und dessen Nutzerfreundlichkeit zu optimieren.

Diese erweiterte Reichweitenanalyse erfolgt ebenfalls anonymisiert (Matomo), erfordert aber die Speicherung eines Statistik Cookie auf Ihrem Endgerät. Dies geschieht nur mit Ihrer vorherigen Zustimmung, die sie jederzeit widerrufen können. Bitte nutzen Sie auch hierfür den Button „Reset Cookie-Einstellungen“.

VI. Sichere Übertragung Ihrer Daten

Falls Sie über die Internetseiten des Veranstalters Informationen anfordern, sich für den Bezug eines E-Mail-Newsletter registrieren oder dem Veranstalter eine Online-Buchung senden und dabei personenbezogene Daten anzugeben sind, werden diese Angaben immer über eine verschlüsselte Verbindung (SSL) an den Veranstalter übertragen. Durch dieses Verfahren sind Ihre Daten sicher vor dem Zugriff Dritter geschützt. Für Ihre Online-Buchung beim Veranstalter ist übrigens weder die Angabe Ihrer Bankverbindung noch Ihrer Kreditkarten-Nummer erforderlich.

VII. Code of Conduct

Der Veranstalter ist Unterzeichner des Code of Conduct des Deutschen Reiseverbands. Der Veranstalter setzt sich ein für kundenfreundliches Marketing im Internet und verpflichtet sich zur Einhaltung der dort definierten Standards. Den Inhalt dieser Selbstverpflichtungserklärung sowie eine aktuelle Liste der unterzeichnenden Unternehmen hat der Deutsche Reiseverband veröffentlicht.

Stand 10. November 2025

Inklusion & Barrierefreiheitserklärung

Eignung der Reisen des Veranstalters für Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder Handicaps

Auf einer Reise des Veranstalters nutzt dieser diverse Transportmittel wie Busse, Boote oder Jeeps und übernachtet in verschiedenen Unterkünften vom Zeltcamp bis zum 5-Sterne-Hotel – und trifft dabei weltweit auf die unterschiedlichsten Standards. Da der Veranstalter weder im öffentlichen Raum noch bei den Transportmitteln und Unterkünften durchgängig Barrierefreiheit garantieren kann, sind die Reisen des Veranstalters für Menschen mit eingeschränkter Mobilität und anderen Behinderungen oder Handicaps im Allgemeinen nicht geeignet.

Die Erfahrung zeigt aber: Mit einer gewissen Kompromissbereitschaft und in Begleitung einer Person, die Sie unterstützt, sind einzelne Reisen aus dem Programm des Veranstalters durchaus möglich. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Reiseleiterinnen und Reiseleiter des Veranstalters keine zusätzlichen Assistenzaufgaben übernehmen können.

Gerne beraten der Veranstalter Sie individuell.

Barrierefreiheitserklärung

Die Website des Veranstalters ist teilweise barrierefrei gemäß § 12 BFSG. Die Anforderungen der WCAG 2.1 AA und der DIN EN 301 549 werden derzeit teilweise erfüllt.

Folgende Inhalte sind noch nicht oder nur eingeschränkt barrierefrei: Einzelne Bilder ohne ausreichende Alternativtexte; eingeschränkte Tastaturnavigation und nicht sichtbarer Fokus ; zum Teil fehlende Untertitel für eingebettete Videos; zum Teil Kontrastprobleme bei bestimmten Text- und Hintergrundfarben; zum Teil nicht barrierefreie PDF-Dokumente; teilweise keine eindeutigen Beschreibungen von hyper links; auf einzelnen Seiten unklare Hierarchie der Headlines (h-tags).

Der Veranstalter arbeitet an der kontinuierlichen Verbesserung der Barrierefreiheit und plant eine umfassende Überarbeitung bis Ende des Jahres 2025.

Sollten Sie auf Barrieren stoßen, kontaktieren Sie den Veranstalter bitte. Wenn der Veranstalter Ihre Anfrage nicht zufriedenstellend beantwortet, haben Sie auch die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) zu wenden (www.schlichtungsstelle-bgg.de) oder an die Marktüberwachungsbehörde. In Bayern wird die Marktüberwachung von den Gewerbeaufsichtsämtern bei den jeweiligen Regierungen wahrgenommen. Die Zuständigkeit der einzelnen Gewerbeaufsichtsämter hängt vom Regierungsbezirk ab.

Standard-Formblatt (nach Art. 251 EGBGB) zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Anlage 11 (zu Artikel 250 § 2 Absatz 1)*, welches am 01.07.2018 in Kraft tritt

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. * Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Der Veranstalter trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt der Veranstalter über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der

Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302, werden Ihnen unter folgendem Link: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de zur Verfügung gestellt.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags. Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.

Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.

Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen. Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Der Veranstalter hat eine Insolvenzabsicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen. Die Versicherungsnummer lautet: 40690101002535. Die Reisenden können diese Einrichtung, mit Sitz in: Raiffeisenplatz 1,65189 Wiesbaden, Tel. 0661-533-0, Mail: ruv@ruv.de, Webpage: www.ruv.de, kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz des Veranstalters verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de